
Antrag

der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Änderung des Neutralitätsgesetzes – Neutralitätsgesetz verfassungskonform anpassen und Diskriminierung von Hijab tragenden Frauen beenden

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 2 und 3 wie folgt gefasst:
„§ 2 (weggefallen)“
„§ 3 (weggefallen)“
2. §§ 2 und 3 werden aufgehoben.
3. In § 4 werden die Wörter „von den §§ 1 und 2“ durch die Wörter „von § 1“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines:

Nach §§ 2, 3 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005 (sogenanntes Neutralitätsgesetz) von Berlin dürfen Lehrer*innen, sich in Ausbildung befindliche Personen und Lehramtsbewerber*innen bislang innerhalb ihres Dienstes, mit Ausnahme von beruflichen Schulen und Einrichtungen des zweiten Bildungswegs, keine religiös geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies trifft in der Berliner Praxis bislang ganz überwiegend kopftuchtragende muslimische Frauen an öffentlichen Schulen. Mehrere Hijab tragende Frauen, die wegen dieses Bekleidungsverbotes nicht in als Lehrkraft eingestellt wurden, haben daher gegen das Gesetz geklagt und vom Bundesarbeitsgericht (BAG) Recht erhalten und Entschädigungen zugesprochen bekommen. Das BAG hat in den Entscheidungen einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und gegen die grundgesetzliche geschützte Religionsfreiheit durch das pauschale Bekleidungsverbot des Neutralitätsgesetzes festgestellt (BAG, Urteil vom 27.08.2020, 8 AZR 62/19, BAG, Urteil vom 10.10.2002, 1 AZR 472/01).

Die Bundesarbeitsgerichte haben einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 AGG als gegeben erachtet, nach dem Arbeitgeber*innen eine Benachteiligung von Personen aufgrund ihrer Religion untersagt ist. Das BAG hat auch keine ausnahmsweise zulässige unterschiedliche Behandlung wegen einer beruflichen Anforderung nach § 8 Abs. 1 AGG angenommen, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015, 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10 sowie BVerfG, Urteil vom 24. September 2003, 2 BvR 1436/02 vom 24. September 2003) das pauschale Verbot eines religiösen Bekleidungsstücks wie des Kopftuch, das von den Betroffenen aus religiösen Gründen als verpflichtend verstanden wird, sich als einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Religionsfreiheit nach Art.4 des Grundgesetzes (GG) darstellt. Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen die Bundesarbeitsgerichtsentscheidung vom 27. August 2020 eingelegte Verfassungsbeschwerde des Berliner Senats nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 17.01.2023, Az. 1 BvR 1661/21) und damit die Rechtslage in Berlin endgültig im Sinne der betroffenen Frauen geklärt.

Anders als beim vom Staat veranlassten und verantworteten Kruzifix an der Klassenzimmerwand beinhaltet die Duldung eines religiösen Kleidungsstücks beim Lehrpersonal keine Identifizierung des Staates mit einem bestimmten Glauben, da es erkennbar Ausdruck individueller Grundrechtsausübung ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015, 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10, Rn. 102, 122). Die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler sei nicht beeinträchtigt. Weiter führt das Gericht aus: „Solange die Lehrkräfte, die nur ein solches äußeres Erscheinungsbild an den Tag legen, nicht verbal für ihre Position oder für ihren Glauben werben und die Schülerinnen und Schüler über ihr Auftreten hinausgehend zu beeinflussen versuchen, wird deren negative Glaubensfreiheit grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Die Schülerinnen und Schüler werden lediglich mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit der Lehrkräfte in Form einer glaubensgemäßen Bekleidung konfrontiert, was

im Übrigen durch das Auftreten anderer Lehrkräfte mit anderem Glauben oder anderer Weltanschauung in aller Regel relativiert und ausgeglichen wird. Insofern spiegelt sich in der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die religiös-pluralistische Gesellschaft wider.“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015, 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10, Rn. 105)

Eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift hatte das Bundesverfassungsgericht in dem Nordrhein-Westfalen betreffenden Fall, anders als das Bundesarbeitsgericht in der erwähnten Berliner Entscheidung, nicht als zulässig erachtet, da in Nordrhein-Westfalen wie auch in Berlin, das pauschale Verbot dem ausdrücklich zutage getretenen Willen des Gesetzgebers entspreche.

Das Bekleidungsverbot an öffentlichen Schulen, dass sich defacto als Kopftuchverbot ausgewirkt hat, führt zu Diskriminierung von Frauen und verletzt ihr Recht auf Selbstbestimmung und den von ihr ausgewählten Beruf auszuüben. Es steht auch im Widerspruch zum Ziel des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (PartMigG), dass die Repräsentanz von Menschen mit Migrationsgeschichte im gesamten öffentlichen Dienst sicherstellen soll, wenn ein Teil dieser Menschen wegen eines religiösen Bekleidungsstücks ausgeschlossen werden soll. Dann kann die Vielfalt Berlins sich nicht in einem wichtigen Teil des öffentlichen Dienstes, nämlich an öffentlichen Schulen, abbilden.

Das diskriminierende Bekleidungsverbot aus §§2,3 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (sogenanntes Neutralitätsgesetz) war daher abzuschaffen.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1:

Nummer 1 bewirkt die Anpassung der Inhaltsübersicht wegen des Wegfalls der §§ 2 und 3. Nummer 2 bewirkt die Aufhebung des § 2, der derzeit das Bekleidungsverbot regelt und des § 3, dessen Ausnahmeregelung durch die Aufhebung des Verbots überflüssig wird. Nummer 3 bewirkt, dass der Verweis auf den nunmehr aufgehobenen § 2 aus der Aufzählung in § 4 gestrichen wird.

2. Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens

Berlin, den 12.09.2023

Helm Schatz Eralp
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Synopse: Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin in der Fassung vom 27. Januar 2005	Neufassung gemäß Gesetzentwurf
<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>Präambel § 1 Tragen von religiösen und weltanschaulichen Symbolen während der Dienstzeit § 2 Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag § 3 Anwendungsbereich § 4 Ausnahmen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst § 5 Angestellte und Auszubildende der Berliner Verwaltung § 6 Beachtung des Diskriminierungsverbots</p>	<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>Präambel § 1 Tragen von religiösen und weltanschaulichen Symbolen während der Dienstzeit § 2 Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag (entfällt) § 3 Anwendungsbereich (entfällt) § 4 Ausnahmen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst § 5 Angestellte und Auszubildende der Berliner Verwaltung § 6 Beachtung des Diskriminierungsverbots</p>
<p>§ 2 [Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag]</p> <p>Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.</p>	<p>§ 2 [Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag] (aufgehoben)</p>
<p>§ 3 [Anwendungsbereich]</p> <p>§ 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf die beruflichen Schulen im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Schulgesetzes sowie auf Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Schulgesetzes. Die oberste Dienstbehörde kann für weitere Schularten oder für Schulen besonderer pädagogischer Prägung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die weltanschaulich religiöse Neutralität der öffentlichen Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht in Frage gestellt und der Schulfrieden nicht gefährdet oder gestört wird.</p>	<p>§ 3 [Anwendungsbereich] (aufgehoben)</p>

<p>§ 4 [Ausnahmen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst]</p> <p>Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und andere in der Ausbildung befindliche Personen können Ausnahmen von den §§ 1 und 2 zugelassen werden. Die beamtenrechtliche Entscheidung trifft die Dienstbehörde, die Entscheidung in den übrigen Fällen die jeweils zuständige Personalstelle.</p>	<p>§ 4 [Ausnahmen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst]</p> <p>Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und andere in der Ausbildung befindliche Personen können Ausnahmen von den §§ 1 und 2 zugelassen werden. Die beamtenrechtliche Entscheidung trifft die Dienstbehörde, die Entscheidung in den übrigen Fällen die jeweils zuständige Personalstelle.</p>
---	--